|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **B3**  **Vertrag** | | |
| zwischen | NS | … |
|  | UH-km | … |
| der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** | Objekt-Nr. | … |
| vertreten durch | Kanton | … |
| das **Bundesamt für Strassen ASTRA**, 3003 Bern | Gemeinde | … |
| (nachfolgend ASTRA genannt) | Parzellen-Nr. | … |
|  | LVS-Nr. | … |
| und | Linie Bahngesellschaft | … |
|  | km Bahngesellschaft | …. |
|  | Vertrags-Nr. Bahngesellschaft | …. |

**dem Kanton X / der Gemeinde Y / der Bahngesellschaft / XY**

vertreten durch

**…**

(nachfolgend Kanton / Gemeinde / Bahngesellschaft / XY genannt)

betreffend

**Unterhalt und Betrieb des Objekts**

**…**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Inventarobjekt-Nr.** | **BW-Nr. / TBA-Nr.** | **Objektname** |
| **xx.xx.xx.xxx.xx** | **xxx-xxx** | **xx** |

# Gesetzliche Grundlagen

Dieser Vertrag basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

* Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG, SR 725.11)
* Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (NSV, SR 725.111)
* Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG, SR 725.116.2)
* Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVV, SR 725.116.21)

***Verträge mit Bahngesellschaft ergänzen mit:***

* Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101)
* Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 (Eisenbahnverordnung, EBV, SR 742.141.1)
* Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung vom 15. Dezember 1983 (AB-EBV, SR 742.141.11)

# Ausgangslage

Mit der Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde das Eigentum an den Nationalstrassen gemäss Netzbeschluss vom 21. Juni 1960 per 1. Januar 2008 auf den Bund übertragen. Im Rahmen des Netzbeschlusses vom 10. Dezember 2012 wurden per 1. Januar 2020 weitere kantonale Strecken ins Inventar der Nationalstrasse aufgenommen (NEB-Strecken).

***Verträge für Objekte entlang NEB-Strecken ergänzen mit:***

Das eingangs genannte Objekt ist / Die eingangs genannten Objekte sind Bestandteil der NEB-Strecke NXY NS-Abschnitt XY.

Gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen trägt grundsätzlich der Bund die Kosten für Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen. Als Unterhalts- und Betriebskosten gelten namentlich die Aufwendungen für die Bestandteile der Nationalstrassen sowie, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, die Kosten für die den Nationalstrassen dienenden weiteren Anlagen.

Bei gemeinsam mit Dritten genutzten Anlagen setzt das ASTRA die Beteiligung des Bundes an den Kosten nach Massgabe der Interessen der Nationalstrasse fest[[1]](#footnote-2).

Beim genannten Objekt handelt es sich nicht um einen Bestandteil der Nationalstrasse. Es wurde ausschliesslich im Interesse des Kantons / der Gemeinde / der Bahngesellschaft / XY erstellt. Der Bund kann sich somit nicht an den Kosten des Unterhalts und Betriebs beteiligen.

Das Objekt befindet sich jedoch auf einem Grundstück im Eigentum des Bundes. Auf die grundbuchliche Eigentumsübertragung wird verzichtet.

Allenfalls objektspezifische Ergänzungen bzgl. Abgrenzung und Schnittstellen sowie allfällig wichtige Geschichtsschreibung und bestehende Dienstbarkeiten inkl. Verweis auf Ziffer 5 (jedoch kein Objektbeschrieb).

Mit diesem Vertrag werden für das eingangs genannte Objekt insbesondere die Eigentumsverhältnisse detailliert beschrieben sowie die Zuständigkeiten und die massgebenden Verfahren einvernehmlich geregelt.

# Begriffe / Definitionen

## Unterhalt

Unter «Unterhalt» werden die Erneuerung und der projektgestützte bauliche Unterhalt des Objekts zusammengefasst. Darunter fallen auch Arbeiten, die der Überwachung und der Erhaltung des Objekts mit seinen technischen Einrichtungen dienen. Als Unterhalt gelten auch Ergänzungsarbeiten sowie Arbeiten zur Anpassung an die Anforderungen neuen Rechts.

## Betrieb

Unter «Betrieb» werden der *betriebliche Unterhalt* sowie der *projektfreie bauliche Unterhalt* zusammengefasst.

Als betrieblicher Unterhalt gelten Massnahmen und Arbeiten, die für die Sicherheit und Betriebsbereitschaft des Objekts notwendig sind, wie Winterdienst, Reinigung, Grünpflege, visuelle Kontrollen sowie kleinere Reparaturen.

Als projektfreier baulicher Unterhalt gelten Massnahmen und Arbeiten, die der Erhaltung des Objekts und seiner technischen Einrichtungen dienen und ohne umfangreichen Planungsaufwand mit beschränkten finanziellen Mitteln umgesetzt werden können.

# Objektbeschrieb

***Hier sind die wichtigsten Angaben zum Objekt festzuhalten:***

* Zweck, Funktion
* Sämtliche relevanten Objektbestandteile aufführen (inkl. Absturzsicherungen, Treppen, Zäune, Flügelmauern, Steinkörbe etc.) 🡪 Auf Basis der Fotodokumentation und/oder der Begehung
* Kubaturen und/oder wichtigste Abmessungen (ev. auch nur Grössenordnungen gemäss Grundbuch, falls sonst keine Informationen vorhanden sind)
* Baujahr
* Etc.

Die Flächen des unterführenden/überführenden Verkehrsweges im Vorlandbereich der Unterführung/Überführung, sofern auf der Parzelle des ASTRA gelegen, sind ebenfalls Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

Objektbestandteile, welche sich auf Parzellen des Kantons / der Gemeinde / XY / der Bahngesellschaft befinden, sind ebenfalls Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

Die Unterführung wird mittels Pumpwerk entwässert, welches ein separates Inventarobjekt bildet und nicht Bestandteil dieses Vertrages ist.

Jegliche Installationen von Dritten wie z.B. Wasserleitungen, Kabelrohrleitungen, Rohrblöcke, etc. sowie die Nutzung von Flächen und Räumen auf den Standortparzellen durch Dritte, werden gemäss Art. 29 NSV durch separate Rechtsverhältnisse (Bewilligung, Vereinbarung) geregelt.

# Eigentumsverhältnisse

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht der vom Objekt betroffenen Parzellen und deren grundbuchliche Eigentumsverhältnisse.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Eigentümer** | **Parzellennummer Grundstück** | **Gemeinde** |
| ASTRA | … | … |
| … | … |
| … | … |
| Kanton X | … | … |
| Gemeinde Y | … | … |
| Bahngesellschaft | … | … |

***Verträge für Objekte entlang NEB-Strecken ggf. ergänzen mit folgender Bemerkung und \* bei den betroffenen Parzellen:***

\*Die Grundbuchmutation im Zuge des NEB ist noch ausstehend. Die Parzellennummern, -eigentümer und -grenzen sind in dem vorliegenden Vertrag nach erfolgter Mutation zu aktualisieren.

Ggf. Verweis auf Dienstbarkeiten, falls vorhanden (rein informativ) (prüfen insbesondere bei IO im Eigentum ASTRA auf Fremdparzellen)

Ggf. eingetragene Baurechtsverträge usw. aufführen (rein informativ) (prüfen insbesondere bei IO im Eigentum ASTRA auf Fremdparzellen)

In Abweichung vom Grundbucheintrag wird festgehalten, dass sich das Objekt gemäss Ziffer 4 im Eigentum des Kantons / der Gemeinde / XY / der Bahngesellschaft befindet.

# Zuständigkeiten und Kostentragung

Die Vertragsparteien sind verantwortlich für den fachgerechten Unterhalt und Betrieb ihres Eigentums. Sie tragen die Kosten vollumfänglich selber.

# Informationsaustausch

Der gemäss Ziffer 6 Verpflichtete informiert den Vertragspartner über allfällige Mängel und insbesondere bei geplanten Unterhaltsarbeiten über den Unterhaltsbedarf sowie über den Stand der Arbeiten.

Vorgängig zur Planung und Arbeitsvergabe ist unter Vorbehalt dringlicher Arbeiten der Vertragspartner über die geplanten Arbeiten sowie die daraus resultierenden Kosten anzuhören. Der Verpflichtete hat insbesondere dafür zu sorgen, dass der Vertragspartner bei allfällig geplanten Arbeiten seine Bedürfnisse einbringen kann und in der Lage ist, die notwendigen finanziellen Mittel zur Kostenbeteiligung bereit zu stellen.

Änderungen am Objekt sind dem Vertragspartner frühzeitig bekannt zu geben.

Ggf. ein Hinweis, sollten Dritte wie z.B. die SBB informiert werden.

# Zutritt zu den Anlagen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Vertragsparteien jederzeit Zutritt zu den Anlagen.

***Einschieben Ziffer «12 Sicherheit» bei Verträgen mit Bahngesellschaft:***

# Sicherheit

Die Vertragsparteien sind sich der besonderen Gefahren des Nationalstrassen- und Bahnbetriebs, namentlich im Zusammenhang mit elektrischen Leitungsanlagen (Fahrleitungen) bewusst. Selbst- und Fremdgefährdungen sowie Beeinträchtigungen des Nationalstrassen- und Bahnbetriebs sind zu vermeiden. Die Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Die Verkehrsbetreiber untersagen Dritten bzw. Partnern an ihren Anlagen Änderungen vorzunehmen.

## ASTRA

Bauarbeiten im Strassenbereich sind mit dem ASTRA so zu planen, dass die spezifischen nationalstrassenbetrieblichen Sicherheitsmassnahmen eingeleitet und umgesetzt werden können.

Der Zugang zur Infrastruktur des ASTRA ist nur mit dessen Einwilligung und gemäss dessen Weisungen sowie nur in Begleitung des von ihm bezeichneten Personals gestattet.

## Bahngesellschaft

Bauarbeiten im Bahnbereich sind mit der Bahngesellschaft so zu planen, dass die spezifischen bahnbetrieblichen Sicherheitsmassnahmen eingeleitet und umgesetzt werden können.

Der Zutritt zu nicht öffentlichen Arealen der Bahngesellschaft ist nur mit deren vorgängiger Einwilligung und gemäss deren Weisungen sowie nur in Begleitung des von ihr bezeichneten Personals gestattet.

# Haftung

## Zwischen den Vertragsparteien

Für den Schaden infolge Nichterfüllung oder nicht richtiger Erfüllung dieses Vertrags haftet der jeweils durch diesen Vertrag Verpflichtete.

## Gegenüber Dritten

Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich ausschliesslich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die gerichtlichen Verfahren und die aussergerichtlichen Verhandlungen zu führen soweit sich Ansprüche Dritter gegen sie richten (beispielsweise in ihrer Eigenschaft als Werkeigentümer).

Soweit der geltend gemachte Schaden durch Nichterfüllung oder nicht richtige Erfüllung dieses Vertrags der anderen Partei entstanden ist, steht der beklagten Partei ein Rückgriffsrecht zu.

Ist die beklagte Partei der Ansicht, dass ein allfälliger Schadenersatz ganz oder teilweise gemäss Ziffer 10.1 durch die andere Partei zu tragen ist, so ist diese unter Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme umgehend und laufend über das Verfahren zu informieren.

Im gegenseitigen Einverständnis kann die Verhandlungsführung an die andere Partei delegiert werden.

# Übertragung

Unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen kann dieser Vertrag nur im schriftlichen Einverständnis beider Parteien auf einen Dritten übertragen werden.

# Vertragsänderungen

Für die Änderung dieses Vertrages bedarf es der schriftlichen Form. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehalts.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei einer allfälligen baulichen Änderung / Umgestaltung / Ausbau des Objekts oder wenn sich die Situation aus anderen Gründen (neue tatsächliche Verhältnisse, Änderung der gesetzlichen Vorschriften) wesentlich verändert hat, gemeinsam und partnerschaftlich eine einvernehmliche Lösung zur Anpassung dieser Vereinbarung zu suchen.

***Verträge für Objekte entlang NEB-Strecken und mit Vertragspartner Gemeinde/Dritte/Bahngesellschaften mit nachstehender Ziffer ergänzen. Falls nur Kanton Vertragspartner ist, kann auf die Ergänzung verzichtet werden.***

# Vorbestehende Rechtsverhältnisse

Die Gemeinde / Die Bahngesellschaft / XY bestätigt / bestätigen, dass im Rahmen des vorliegenden Vertragsgegenstands keine vorbestehenden Rechtsverhältnisse (Vereinbarungen, Bewilligungen etc.) existieren.

# Schadenverhütungs- / Schadenminderungspflicht / Verkehrsbehinderungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Massnahmen zu ergreifen, um dem Vertragspartner oder Dritten drohenden Schaden zu vermeiden oder zu vermindern. Resultieren aus den gemäss diesem Vertrag geplanten Arbeiten Verkehrsbehinderungen, sind die notwendigen Massnahmen vorgängig gegenseitig abzusprechen.

# Veröffentlichung, Information und Transparenz der Verwaltung

Gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ, SR 152.3) ist die Bundesverwaltung verpflichtet, der Öffentlichkeit den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewährleisten. Der Kanton / Die Gemeinde / Die Bahngesellschaft / XY nimmt davon Kenntnis und akzeptiert, dass der vorliegende Vertrag sowie alle damit verbundenen amtlichen Dokumente der Öffentlichkeit auf Anfrage zugänglich gemacht werden können.

# Streitigkeiten

Die Vertragsparteien legen Streitigkeiten nach Möglichkeiten durch Verhandlungen bei. Im Übrigen ist das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) anwendbar.

# Inkrafttreten und Dauer

Dieser Vertrag tritt sofort in Kraft und gilt für die Lebensdauer des Objekts.

# Anhänge

Die folgenden Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrags:

* Situationsplan
* Luftbild
* Grundbuchplan
* Bauwerksskizze
* Fotodokumentation
* Historisierung «Objektstammdaten»

Dieser Vertrag wurde in zweifacher Ausführung ausgefertigt. Je ein Exemplar befindet sich bei den Vertragsparteien.

**Für das ASTRA**

………………………………. ……………………………….

Richard Kocherhans Lorenzo Sabato

Filialchef Zofingen Bereichsleiter Erhaltungsplanung

Zofingen, den

……………………………….

**Für den Kanton / die Gemeinde / XY / die Bahngesellschaft**

………………………………. ……………………………….

Name Name

Funktion Funktion

Ort, den

……………………………….

Situationsplan

Luftbild

Grundbuchplan

Bauwerksskizze

Fotodokumentation

Historisierung «Objektstammdaten»

***Folgende Tabelle ist nur aufzuführen, sofern Unterschiede zwischen den Bezeichnungen vor NFA/neu bestehen.***

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Inventarobjekt-Nr.** | **BW-Nr. / TBA-Nr.** | **Objektname** | **Bez.** |
| **xx.xx.xx.xxx.xx** | **Kanton\_xxx-xxx** | **xx** | **ASTRA** |
| **xx.xx.xx.xxx.xx** | **Kanton\_xxx.xx** | xx | *ASTRA alt* |
| xxx.xx | xxx.xxx | xx | *vor NFA* |

1. Artikel 8 Absatz 3 bzw. Artikel 9 Absatz 3 der Mineralölsteuerverordnung (MinVV, SR 725.116.21) [↑](#footnote-ref-2)